

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg16>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 16 (2010)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg16/258-266>

Rg **16** 2010 258–266

**Daniel Damler**

## Das Meer im Recht

## Das Meer im Recht\*

I. Wer den Ehrgeiz hat, sein Fach zu revolutionieren, der sollte sich zu seiner Liebe bekennen und keine Arbeitsvorhaben formulieren, schon gar nicht sollte er wie ein Kassenswart erst einmal »Bilanz ziehen«. Fernand Braudel wusste das. »Ich habe das Mittelmeer leidenschaftlich geliebt«, schrieb er 1946 im berühmten Vorwort zur ersten Auflage von »La Méditerranée et le monde méditerranéen à l'époque de Philippe II«, »der beste Leser dieses Buches wird vielleicht der sein, der mit eigenen Erinnerungen, eigenen Bildern des Mittelmeeres an meinen Text herangeht, ihm eigene Farbe verleiht und mir dabei hilft, worum ich mich mit aller Kraft bemüht habe: die gewaltige Präsenz dieses Meeres erfahrbar zu machen«. <sup>1</sup> Aus dem missionarischen Eifer, anderen die narkotisch-erotische Ausstrahlung des *mare nostrum* zu vermitteln, der er selbst erlegen war, schöpfte er die Kraft für ein gewaltiges Œuvre, das in der Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts seinesgleichen sucht.

Von diesem sinnlichen Pathos ist die Atlantische Geschichte, auf den ersten Blick die Schwesterdisziplin der Mittelmeergeschichte, denkbar weit entfernt. Das Vorhaben, die »Biographie« eines Meeres zu schreiben, setzt voraus, dass überhaupt eine »Persönlichkeit« existiert, die sich beschreiben lässt. Diese aber wird maßgeblich durch die physische Einheit konstituiert. Braudel selbst hat am besten gewusst, dass man sein Konzept nicht auf jeden beliebigen Raum der Erde übertragen kann. Der Atlantik galt ihm sogar als das Gegenmodell zum Mittelmeer schlechthin. Ihm fehle ein Klima, das in der Lage sei, Landschaft und Lebensweisen zu vereinheitlichen, und damit »das monochrome Herz, die einheitliche Lichtquelle, die das Zentrum des

Mittelmeers beleuchtet«. <sup>2</sup> Braudel hat Recht behalten. Es ist der Mühlstein am Hals der Atlantischen Geschichte, dass der Ozean anders als *le monde méditerranéen* nicht aus ein und demselben Atem lebt, nicht körperlich »erfahrbar« ist.

Freilich musste sich der Vertreter der Annalen den Vorwurf gefallen lassen, er unterschätze die politischen und kulturellen Differenzen als Folge der massiven Konfrontation zwischen dem osmanisch-muslimischen Reich und den christlichen Mächten. Historiker wie Hess, die im Unterschied zu Braudel im großen Stil osmanische Quellen berücksichtigten, sprachen von der »vergesenen Grenze«, die im 16. Jahrhundert die Einheit der mediterranen Welt zerstört habe. <sup>3</sup> Es drängt sich der Verdacht auf, dass die Abwesenheit eines vergleichbaren *clash of civilizations* die geheime Antriebsachse der Atlantischen Geschichte war und ist, gleichsam als ein Surrogat für die fehlende landschaftlich-klimatische Einheit. Davon, dass das Fach ungeachtet der poetischen Defizite am Boden liegt, kann jedenfalls keine Rede sein. Dem Ansehen der involvierten Institutionen und Wissenschaftler nach gehört die Atlantische Geschichte inzwischen zu einem der bedeutendsten Forschungsbereiche in der angelsächsischen (atlantischen?) Welt. Die vier Übersichtswerke spiegeln diesen Trend wider. Dass immerhin eine der vier Publikationen – und noch dazu die älteste – ein deutscher Historiker herausgegeben hat, spricht für dessen visionäre Kraft, ist aber nicht repräsentativ. Das Großprojekt »Atlantische Geschichte« findet bisher weitgehend ohne deutsche Beteiligung statt.

Selbstverständlich ist es ganz und gar unmöglich, in diesem Rahmen allen Beiträgen gerecht zu werden. Im Mittelpunkt stehen zunächst

\* JACK P. GREENE, PHILIP D. MORGAN (Hg.), *Atlantic History. A Critical Appraisal*, Oxford: Oxford University Press 2009, 371 S., ISBN 978-0-19-532034-2; JOHN H. ELLIOTT, *Empires of the Atlantic world. Britain and Spain in America 1492–1830*, New Haven, London: Yale University Press 2006, 546 S., ISBN 0-300-11431-1; BERNARD BAILLYN, *Atlantic History.*

*Concept and Contours*, Cambridge (MA), London: Harvard University Press 2005, 149 S., ISBN 0-674-01688-2; HORST PIETSCHMANN (Hg.), *Atlantic History. History of the Atlantic System 1580–1830*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2002, 556 S., ISBN 3-525-86318-7  
1 FERNAND BRAUDEL, *Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II.*, übers. von

Grete Osterwald, Bd. I, Frankfurt a. M. 1998, 15.

2 BRAUDEL, *Das Mittelmeer* (Fn. 1) 330.

3 ANDREW C. HESS, *The forgotten frontier: A History of the Sixteenth-century Ibero-African Frontier*, Chicago, London 1978.

die Stellungnahmen, die versuchen, die Zielsetzung und Grenzen der Disziplin zu klären (II). Außerdem stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Autoren der Rechtsgeschichte zumessen (III). Schließlich gilt es den eigenen Standort auszuloten. Das ist in der Deutlichkeit zwar weder üblich noch grundsätzlich wünschenswert, doch angesichts des programmatischen Charakters der Schriften und der erdrückenden Fülle der Definitionen unvermeidbar (IV).

II. Heute gehört es zum guten Ton, die Zukunft eines Faches von seiner Vergangenheit her zu bestimmen. Der wissenschaftsgeschichtliche Zugriff hat seinen Charme, insbesondere wenn er aus der Feder des Publizist-Preisträgers Bernard Bailyn stammt. Der Spiritus Rector des Atlantik-Seminars in Harvard stellt zu Beginn seines Essays fest, dass die Idee der Atlantischen Geschichte gerade nicht auf Braudels – der Methode nach – »meta-historisches« Epochenwerk zurückgehe. Ebenso wenig handle es sich um eine einfache Erweiterung der *imperial history* im Sinne eines Charles M. Andrews oder Clarence Haring. Auch die Literatur über die »Entdeckung und Eroberung« in Übersee (S. E. Morison, Henry Harisse, C. R. Boxer usw.) habe keinen maßgeblichen Einfluss ausgeübt.

Der Impuls ist – nach Bailyn – vielmehr von dezidiert realpolitischen Strömungen innerhalb der US-amerikanischen Publizistik und Politik ausgegangen. Den Grundstein legte 1917 der damals erst 27-jährige Walter Lippmann in einem Leitartikel in »The New Republic«. Lippmann plädierte leidenschaftlich dafür, »the profound web of interest which joins together the western world« zu bewahren, ein Ansatz, der im Zeitalter des Wilsonschen Universalismus und Eine-Welt-Idealismus zunächst wenig Gehör fand. Erst der Zweite Weltkrieg bewirkte ein

Umdenken. Nach 1945 führten der Marshall-Plan, die Truman-Doktrin und vor allem die Gründung der NATO und des Atlantic Council zu einer Verfestigung des transatlantischen Interventionismus. Die Zeitschrift »The Atlantic Community Quarterly« flankierte diesen Prozess. Obwohl das Organ keine große Leserschaft hatte, half es wegen des Gewichts der Beitragenden (u. a. de Gaulle, Kennedy, Fulbright, Gerhard Schröder) dabei, den Gedanken einer historisch gewachsenen, »unausweichlichen« atlantischen Schicksalsgemeinschaft zu etablieren. Einer der ersten Historiker, die den Ball aufnahmen, war der Präsident der American Historical Association, Carlton J. H. Hayes, überzeugter Anti-Kommunist und Katholik. In einem Vortrag mit dem provokanten Titel »The American Frontier – Frontier of What?«, der auf Jackson Turners immens einflussreiche These von der Bedeutung der (kontinentalen) Grenze für die Konstituierung der USA als Nation anspielt, attackierte er die unter seinen Kollegen weit verbreitete Marotte, nach Belegen für den Ausnahmestatus der Vereinigten Staaten zu suchen. Er rief dazu auf, nunmehr endlich die Existenz einer im atlantischen Raum zentrierten *common Western culture* anzuerkennen und die Gemeinsamkeiten in den Blick zu nehmen.

Man gewinnt den Eindruck, dass die Atlantische Geschichte, *diese* nordamerikanische Atlantische Geschichte, sich bis in die 1980er Jahre nie so recht von den zentralen politischen Zielvorgaben hat distanzieren können und wollen, obgleich viele wichtige Felder wie die Migration und – parallel zur Dekolonisationsdebatte – der Sklavenhandel, »the tragic network linking Africa, Europe, and the Americas«, integriert wurden. Bailyn formuliert diesen Befund etwas gewunden euphemistisch, wenn er schreibt, niemand habe versucht, die Vergangenheit für die

Gegenwart zu vereinnahmen, aber jeder sei sich bewusst gewesen, was es zu verteidigen gelte (54).

Ähnlich souverän wie Bailyn führt Horst Pietschmann in das Thema ein. Doch berücksichtigt er stärker die Entwicklung der kontinentaleuropäischen und lateinamerikanischen Historiographie. Auf der iberischen Halbinsel war länger als im Norden die nationalgeschichtliche Perspektive vorherrschend. Sogar die Kontakte und Handelsbeziehungen zwischen Spanien und Portugal fanden lange Zeit kaum Beachtung. Auch in chronologischer Hinsicht gibt es oder gab es große Lücken und Unregelmäßigkeiten in der Forschung. Pietschmann erinnert daran, dass sich die iberische Geschichtsschreibung überwiegend der Expansion in Übersee bis etwa 1580 widmete, der Zeit des »Aufstiegs«, während das 17. Jahrhundert als Zeit des »Abstiegs« auf vergleichsweise wenig Interesse stieß. Den lateinamerikanischen Historikern kam es dagegen darauf an, die Bedeutung der indigenen Kulturen für die Geschichte des Kontinents hervorzuheben. Der Ausdruck *encuentro de culturas* sollte an die Stelle der gebräuchlichen, aber belasteten, eurozentrisch konnotierten Begriffe »Entdeckung und Eroberung« treten.

In der Netzwerkforschung, die seit der Mitte der 1980er Jahre Konjunktur hat, sieht Pietschmann einen fundamental neuen Ansatz der atlantischen Historiographie, der es ermögliche, Phänomene in den Griff zu bekommen, die aufgrund der Fixierung auf staatliche oder staatsähnliche Gebilde bisher im Schatten standen, etwa die »atlantische« Kooperation zwischen den Kaufleuten, den sephardischen Juden, den Basken usw. Pietschmann selbst unterscheidet zwischen »geschlossenen«, tendenziell hierarchisch organisierten, und »offenen«, polyzentrischen Systemen im atlantischen Raum (39).

Anders als der von Pietschmann edierte Band, der überwiegend Fallstudien vereinigt, gliedert sich das von Greene und Morgan herausgegebene Werk in Übersichtskapitel, die jeweils einen größeren Bereich abdecken. Der erste Teil (»New Atlantic Worlds«) behandelt den spanischen (Andrien), den portugiesischen (Russel-Wood), den britischen (Burnard), den französischen (Dubois) und den niederländischen (Schmidt) Atlantik. Der zweite Teil stellt die »Alten Welten« in den Mittelpunkt (»Old Worlds and the Atlantic«), beleuchtet das indigene Amerika (Turner Bushnell), Europa (Rahn Phillips) und Afrika (Morgan) im atlantischen Kontext. Der dritte Teil ist den *competing and complementary perspectives* zugeordnet.

Wie unübersichtlich die Forschungslandschaft inzwischen ist, macht die Einleitung von Morgan und Greene deutlich, denen es nur mit Mühe gelingt, einige Wegmarken zu setzen. Die institutionelle Expansion der Disziplin provoziert – wie nicht anders zu erwarten – zunehmende Abwehrreaktionen. Diese Kritik greifen Morgan und Greene in ihren Leitsätzen für die zukünftige Forschung auf (10–18): Erstens, die Suche nach allgemeinen Strukturen dürfe nicht dazu führen, dass Verbindendes und Gegensätzliches überzeichnet werde. Zweitens, komplexe grenzüberschreitende Erscheinungen seien vorrangig zu untersuchen (wie etwa geschehen in Mulcahys Studie über den Zusammenhang von Gesellschaftsentwicklung und Hurrikanen in der frühneuzeitlichen Karibik<sup>4</sup>). Drittens, die Fokussierung auf *key sectors* verdiene Unterstützung, zum Beispiel auf bestimmte Grenzregionen (*borderland areas, transfrontier regions*) oder die atlantischen Inseln als Knotenpunkte kommerzieller Netzwerke (die Azoren, São Tomé im Golf von Guinea). Viertens, da man sich bisher auf die Zirkulation von Waren und Menschen konzent-

4 MATTHEW MULCAHY, *Hurricanes and Society in the British Greater Caribbean 1624–1783*, Baltimore 2006.

riert habe, müsse jetzt die Forschung zum Austausch von Ideen und Wissenschaftspraktiken intensiviert werden (»Atlantic science«). Fünftens, Studien zu den traditionellen Bereichen der *imperial history* (Rechtssystem, Institutionen) könnten von einer Erweiterung der Perspektive und des Maßstabes profitieren.

Es ist den Herausgebern sehr zu danken, dass sie nicht nur im Rahmen der Einleitung auf Mahnungen und Vorbehalte eingehen, sondern auch – im dritten Teil des Buches – Alternativen zur Atlantischen Geschichte vorstellen und die Kritiker selbst zu Wort kommen lassen. Die Anhänger des *continental approach* gewichten die Entwicklungen im Landesinneren höher als die Vorgänge an der Küste und jenseits des Meeres. Implizit oder explizit unterstellen sie den »Atlantikern«, ihr Ansatz diene lediglich dazu, die lieb gewonnenen Vorurteile über die Leistungsfähigkeit der »weißen Rasse« neu zu verpacken. Das Hinterland, dort, wo die indigene Bevölkerung lebe, werde durch den Atlantikbezug systematisch ausgeblendet. Dem stimmen die Befürworter eines *hemispheric approach* im Grundsatz zu. Sie bemängeln indes, dass der kontinentale Zugang letztlich wieder zurück zu einer engstirnigen Nationalgeschichtsschreibung führe. Der *hemispheric approach* vermeide diese Verengung und berücksichtige angemessen den in der frühen Neuzeit regen transkontinentalen Austausch zwischen Nord- und Südamerika. Wer sich dem *global approach* verschrieben hat, hält selbst diese Beschränkung noch für kleinkariert und erinnert an die vielfältigen Beziehungen, die vor 1800 sowohl Europa als auch Amerika mit Asien unterhielten.

Dem *global approach* steht Peter A. Coclanis nahe, dessen Beitrag, der letzte in dem Band, schlicht mit »Beyond Atlantic History« überschrieben ist. Es blieb ja auch kein Adjektiv mehr

übrig. Der Titel passt indes ganz gut zu Coclanis' moderat satirisch-destruktivem Ansatz. Das Vorgehen der »Atlantiker«, schreibt er, gemahne ihn an die Art und Weise, wie die Python eine Antilope verschlinge. Sehr eindrucksvoll, aber schwer verdaulich (338). Europa werde auf Nordwesteuropa zurechtgestutzt, obwohl der Kontinent auch im Inneren recht lebendig gewesen sei. Im 17. Jahrhundert emigrierten gerade einmal sechstausend Schotten in die Neue Welt, aber 30.000 bis 50.000 nach Polen. Noch problematischer sei die Vernachlässigung des damals wie heute dynamischen asiatischen Raums. Ungefähr 75% des amerikanischen Silbers landeten in China. Am Beispiel des Reishandels zeigt Coclanis auf, dass viele Warenströme schon in der frühen Neuzeit rund um den Erdball verliefen und nicht am Atlantik halt machten.

Merkwürdigerweise fehlt es an einer Auseinandersetzung mit dem neuerdings in Deutschland wieder aktualisierten, ziemlich unscharfen Konzept der »westlichen Welt«.<sup>5</sup> Teilweise scheint man es als Synonym für die »Atlantische Welt« zu gebrauchen, teilweise ist der Zuschnitt wohl ein anderer. Im letzteren Fall weist die »Geschichte des Westens« meist eine größere Affinität zur Ideen- und Geistesgeschichte auf als die Atlantische Geschichte. Außerdem ist sie nicht auf die frühe Neuzeit begrenzt und »europäischer«, was für den Historiker Mitteleuropas den praktischen Vorteil hat, dass er sich mit seinen Beiträgen einbringen kann.

Sir Elliotts »Empires of the Atlantic World« unterscheidet sich von den übrigen Publikationen insofern, als der Autor keine Fragen und Forderungen an die Zukunft stellt, sondern selbst Antworten geben will. Elliott versucht umzusetzen, was andere als Forschungsvorhaben für die nächsten Generationen formulieren. Es handelt

5 Vgl. HEINRICH AUGUST WINKLER, *Geschichte des Westens: Von den Anfängen in der Antike bis zum 20. Jahrhundert*, München 2009; DAVID R. GRESS, *From Plato to Nato: The idea of the West and its opponents*, New York 1998.

sich um die seltene Ausnahme eines Alterswerks, das nicht von der Hoffnung lebt, dass die eigenen Schüler und Weggefährten es bei der Rezension schon richten werden, obwohl Elliott mehr als jeder andere diese Hoffnung hätte hegen können. Auf über fünfhundert eng bedruckten Seiten zeichnet er die Geschichte des spanischen und des britischen *empire* in Amerika nach – vom späten 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert. Die Arbeit ist einem komparativen Ansatz verpflichtet, wenngleich Elliott um die Schwierigkeiten weiß, die damit verbunden sind. Wer nach den Ursachen unterschiedlicher Entwicklungen sucht, muss selbst in einem regionalen Rahmen sehr viele Faktoren in Betracht ziehen, erst recht gilt das für die amerikanischen Landmassen mit ihren unendlich vielen geographischen und klimatischen Besonderheiten.

Schwerer wiegt vielleicht noch, wie Elliott zu Recht betont, dass die spanische und die britische Expansion zeitlich nicht genau parallel verliefen, sondern sie ein *time-lag* von immerhin hundert Jahren trennte. Hätten sich die Engländer um 1500, also *vor* der Reformation und *vor* dem Wiedererstarken des Parlaments, in Amerika niedergelassen, wären die Voraussetzungen völlig andere gewesen und die Geschichte hätte vermutlich einen anderen Verlauf genommen. Hinzu kommt, dass die Engländer als »verspätete Nation« das spanische Beispiel vor Augen hatten und so manches Lehrgeld des Pioniers nicht zahlen mussten. »The comparison, therefore, is not between two self-contained cultural worlds, but between cultural worlds that were well aware of each other's presence« (xvii). Die Einsicht hindert allerdings Elliott nicht daran, sein Werk chronologisch zu gliedern. Er löst das Problem, indem er sich statt an den gängigen Epochenbezeichnungen, die keinen Sinn machen würden, am Rhythmus der *empires* orientiert.

Elliott differenziert zwischen drei Phasen: *Occupation* (3–114), *Consolidation* (117–251) und *Emancipation* (255–402).

III. Da keines der Werke von einem Rechtshistoriker konzipiert wurde und niemand den Anspruch erhebt, die Vision einer Atlantischen Rechtsgeschichte zu skizzieren, kann es nur darum gehen, den Stellenwert der Rechtsgeschichte innerhalb der Atlantischen Geschichte zu ermitteln. Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Die Rechtsgeschichte steht offenkundig nach wie vor im Schatten der Wirtschaftsgeschichte und spielt bei der Konzeption des Faches eine eher untergeordnete Rolle. Allerdings gibt es im Detail erhebliche Unterschiede. Die Privatrechtsgeschichte – verstanden als Dogmen- und Methodengeschichte – hat bei den Historikern einen schweren Stand. Der Gegensatz zwischen dem *Common Law* des britischen Atlantiks und dem *Roman legal system* des spanischen Atlantiks taucht zwar immer wieder auf, doch unterhalb dieser Metaebene fehlt es an substantiellen Aussagen oder auch nur Anregungen. Das Verhältnis von Gewalt und Recht im weitesten Sinn stößt angesichts der Allgegenwart von militärischen und para-militärischen Konflikten im frühneuzeitlichen Amerika auf ein viel größeres Interesse. Davon profitierten vor allem die Völkerrechts- und Strafrechtsgeschichte. In dem Maße, in dem sich die Atlantische Geschichte der *imperial history* annähert, gewinnen ferner die Verwaltungs-, Justiz- und Institutionengeschichte an Bedeutung. Verfassungsgeschichtliche Fragestellungen sind berührt, wenn das späte 18. Jahrhundert, das Zeitalter der »Atlantischen Revolutionen«, im Mittelpunkt steht, eine Forschungsrichtung, die maßgeblich von Jacques Godechot<sup>6</sup> und Robert Palmer<sup>7</sup> in den 1960er Jahren geprägt wurde.

6 JACQUES GODECHOT, *France and the Atlantic revolution of the eighteenth century, 1770–1799*, New York 1965.

7 R. R. PALMER, *The Age of the Democratic Revolution*, 2 Bde., Princeton (NJ) 1959–1964.

Morgan und Greene bezeichnen die Erkundung der »Natur der Rechtssysteme« (*the nature of the legal systems*) immerhin als eines der Hauptanliegen zukünftiger Forschung (16), beschränken sich aber darauf, als Leitbilder Beispiele aus der neueren Literatur aufzuzählen. Voran stellen sie die Arbeit von Lauren Benton »Law and Colonial Cultures: Legal Regimes in World History 1400–1900« (2002),<sup>8</sup> eine Rechtsgeschichte, die allerdings eben gerade nicht »atlantisch«, sondern »universal« ist. Umgekehrt beziehen sich die meisten der anderen genannten Studien – so verdienstvoll sie auch sind – nur auf den Nordatlantik: Bilders »The Transatlantic Constitution: Colonial Legal Culture and the Empire« (2004),<sup>9</sup> Hulseboschs »Constituting Empire: New York and the Transformation of Constitutionalism in the Atlantic World« (2005)<sup>10</sup> oder der Aufsatz von Gould »Zones of Law, Zones of Violence: The Legal Geography of the British Atlantic Circa 1772« (2003).<sup>11</sup>

Der ziemlich lustlose Umgang mit der Rechtsgeschichte ist exemplarisch bei Bailyn zu besichtigen. Wenn man es als eine der großen Aufgaben der Zukunft ansieht, die Annahme zu überwinden, »dass formale, rechtliche Strukturen die Wirklichkeit widerspiegeln«, darf das nicht verwundern (60) – eine Geisteshaltung, die Bailyn übrigens selbst als Mode der 1960er und 1970er Jahre (49) entlarvt. Inzwischen scheint der Zustand erreicht, dass Verwaltungs- und Notariatsakten überhaupt nur noch als sozialgeschichtliche Quellen wahrgenommen werden.

Umso erfreulicher ist es, dass in Pietschmanns »Atlantic History« mit James Muldoon ein Kanonist zu Wort kommt (»Christendom, The Americas, and World Order«), der das allzu bequeme Deutungsmuster vom Recht als Staf-

fage und buntem Plunder der Weltgeschichte in Frage stellt (66). Muldoon betont, dass das »atlantische System« nicht nur aus einem Netz ökonomischer Beziehungen bestanden habe, sondern auch durch ein Band aus juristischen Ideen und Begriffen zusammengehalten wurde. Die Sprache der päpstlich-kanonistischen Vision einer internationalen Gesellschaft sei im 16. und 17. Jahrhundert (auch in den protestantischen Ländern) die einzig verfügbare Sprache gewesen, um sich über inner-europäische Konflikte und das Verhältnis zu nicht-christlichen Gemeinschaften zu verständigen. Ob die These Muldoons, die ja auch nicht mehr ganz so frisch ist, sich dazu eignet, die Diskussion um die Funktion der Rechtsgeschichte innerhalb der Atlantischen Geschichte zu befeuern, darf allerdings bezweifelt werden. Zudem besteht die Gefahr, dass lediglich die konventionellen, in regelmäßigen Abständen ohne neue Zutaten aufgewärmten Themen »Völkerrecht«, »Naturrecht«, »Menschenrechte«, »Schule von Salamanca« wieder auf die Agenda kommen.

Die Vielfalt denkbarer rechtshistorischer Fragestellungen lässt die Lektüre von Elliots »Empires of the Atlantic World« erahnen, auch dann, wenn Elliott selbst diese Fragen gar nicht stellt. Das ist nicht als verdeckter Vorwurf gemeint. Der Verfasser eines Grundlagenwerks muss sich notgedrungen auf bestimmte Aspekte konzentrieren, will er den Leser nicht mit tausend Fragmenten im Regen stehen lassen. Schwerpunkte zu setzen, ohne das große Ganze aus den Augen zu verlieren, das gelingt Elliott mit Bravour (über die Auswahl und Wertung kann man allerdings sehr wohl streiten). Ihm ist es wichtig, aufzuzeigen, mit welchem Aufwand die spanische Krone ihre aus der Perspektive des 16. Jahrhunderts unvorstellbar ausgedehnten Besitzungen in Übersee institutionell

8 LAUREN BENTON, *Law and Colonial Cultures: Legal Regimes in World History 1400–1900*, Cambridge 2002.

9 MARY SARAH BILDERS, *The Transatlantic Constitution: Colonial Legal Culture and the Empire*, Cambridge (MA) 2004.

10 DANIEL J. HULSEBOSCH, *Constituting Empire: New York and the Transformation of Constitution-*

*alism in the Atlantic World*, Chapel Hill 2005.

11 ELIGA H. GOULD, *Zones of Law, Zones of Violence: The Legal Geography of the British Atlantic Circa 1772*, in: *The William and Mary Quarterly*, 3d ser. LX (2003) 471–510.

fundierte, so dass sowohl die Verwaltung als auch die Rechtsprechung innerhalb relativ kurzer Zeit funktionsfähig war, funktionsfähiger als die entsprechenden Einrichtungen im beschaulichen Kastilien.

»If the ›modernity‹ of the modern state is defined in terms of its possession of institutional structures capable of conveying the commands of a central authority to distant localities, the government of colonial Spanish America was more ›modern‹ than the government of Spain, or indeed of that of almost every Early Modern European state« (127).

Die bei allen Defiziten enorme Integrationskraft des spanischen Reiches erwies sich in dem Moment als gravierender Nachteil, in dem sich die einzelnen Provinzen aus dem Imperium lösten und versuchten, auf eigenen Füßen zu stehen, denn sie mussten sich gleichsam erst selbst finden.

Fast spiegelbildlich zu den Vorgängen im Süden verlief – nach Elliott – die Entwicklung in Nordamerika. Verglichen mit Hof und Verwaltung der hispanoamerikanischen Vizekönigreiche boten die in feuchten Holzverschlagen abgehaltenen *town meetings* einen jämmerlichen Anblick. Noch im späten 17. Jahrhundert existierten viele verschiedene Rechtssysteme und Gebräuche nebeneinander. Erst zwischen 1680 und 1770 konnte sich das *Common Law* gegen die Konkurrenz durchsetzen. Während die juristische Profession im spanischen Herrschaftsbereich praktisch vom ersten Tag an massiv in das Geschehen eingriff, waren die Anzahl und der Einfluss der an den Universitäten oder *Inns of Court* ausgebildeten englischen Juristen zunächst gering. Auch als sich das änderte, blieb genügend Raum für einen *legal pluralism* und eine starke Selbstverwaltung. Das zahlte sich aus, als man sich vom Mutterland abnabelte.

Es bedurfte keines radikalen Umbaus. Die selbst gegossenen Fundamente waren stabil genug, um die Lasten zu tragen.

»Imperial weakness ... proved to be a source of long-term strength for those societies themselves. They were left to make their own way in the world, and to develop their own mechanisms for survival. This gave them resilience in the face of adversity, and a growing confidence in their own institutions and cultural patterns in the way best suited to their own particular needs« (411).

Das Raffinierte an dieser These ist, dass sie die beiden großen imperialen Narrative weitgehend intakt lässt, Glanz und Größe der *Monarquía Hispánica* einerseits, Nachhaltigkeit und Solidität der britischen Kolonisation andererseits. Nur die schwarzen Legenden wurden bedrückt. Damit kann eigentlich (fast) jeder leben.

IV. Die inflationäre Vielfalt der raumbezogenen *approaches* mag den einen oder anderen dazu verleiten, solche »Moden« nicht mehr ernst zu nehmen und den Hang zur überspannten Selbstdarstellung in der Wissenschaft zu beklagen. Wenn auch dieser Verdacht nicht ganz von der Hand zu weisen ist, so darf man es sich doch nicht zu einfach machen. Niemand, schon gar nicht der, der es von sich behauptet, schreibt Geschichte ohne eine räumliche Referenz. Immer lässt sich ein Standort des Autors benennen – im buchstäblichen Sinn. Es ist keineswegs objektiv vorgegeben, keineswegs »natürlich«, dass der nationale oder der europäische (kontinentale) Zuschnitt einer Studie immer den höchsten Erkenntnisgewinn abwirft. Gerade die europäische Perspektive ist in den letzten Jahren und Jahrzehnten offenkundig aus politischen Gründen arg strapaziert worden. Wer verhindern will, dass die historische Forschung in Zukunft nur noch das Material für Sonntagsreden herbei-

schaft, der sollte es begrüßen, wenn ihm Alternativen geboten werden. Dass für diese Alternativen meist ebenfalls Akteure in Politik und Gesellschaft streiten, widerspricht dem nicht. Je mehr Etiketten – *approaches* – zur Verfügung stehen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, für ein Thema den richtigen geographischen Rahmen zu finden und es nicht in ein der Sache nach unzulängliches Schema zu pressen. Die Mode selbst befreit von der Mode.

Die größte Gefahr für die Akzeptanz der Atlantischen Geschichte besteht derzeit darin, dass die Autoren, die den Begriff verwenden, ihn in ganz unterschiedlicher Weise verwenden. Einige bezeichnen damit nur einen geographischen Raum, andere unterstellen ohne weiteres die Existenz eines einheitlichen atlantischen Kultur- und Wirtschaftsraums. Es ist empfehlenswert, die verschiedenen Qualitäten auseinander zu halten: Die Mehrzahl der Studien zur Atlantischen Geschichte widmen sich Themen, die *prima facie* weder spezifisch »atlantisch« sind noch spezifisch »atlantische« Merkmale aufweisen. Dagegen ist nichts einzuwenden, so wenig wie gegen vergleichende Untersuchung im europäischen Rahmen. Das Ergebnis entspricht meist dem Anfangsverdacht. Entweder die Untersuchungen fördern vor allem Differenzen innerhalb des atlantischen Raums zu Tage oder sie zeigen tatsächlich Übereinstimmungen auf, dann aber solche, die nicht charakteristisch für den Atlantik sind, sondern auch bei Wahl eines noch größeren Maßstabes festgestellt werden könnten. Ausnahmsweise kann eine Ausweitung des Maßstabes indes zu dem Resultat führen, dass bestimmte Konstellationen, Sachverhalte, Erscheinungen usw. aufgrund ähnlicher Lebensumstände oder exklusiver Kommunikationskreisläufe ausschließlich im atlantischen Kontext nachweisbar sind. Sie – nur sie – verdienen das

Etikett *atlantisches Phänomen*. Es versteht sich von selbst, dass die »Ausschließlichkeit« kein zu enges Korsett bilden darf, denn wirklich einmalige und völlig geschlossene soziale Systeme gibt es nicht. Ideen und Waren diffundieren recht bald in andere Räume, und die Unterschiede verlieren sich wieder.

Als Kandidaten für atlantische Phänomene kommen beispielsweise in Betracht der Sklavenhandel und seine Implikationen oder die revolutionäre Menschenrechts- und Verfassungsbewegung seit dem späten 18. Jahrhundert als Folge des *creole triumphalism*, des erstarkten Selbstbewusstseins der kolonialen Eliten. Für ein abschließendes Urteil ist es meistens freilich noch zu früh. Erst recht erscheint Vorsicht geboten bei der vorschnellen Verkündung einer »Atlantic Civilization«<sup>12</sup> oder »Civilisation Atlantique«.<sup>13</sup> Von einer *atlantischen Zivilisation* zu sprechen macht nur Sinn, wenn es gelingen sollte, so viele atlantische Phänomene zu identifizieren, dass in der Totale – auf der Ebene des Kulturvergleichs – die Gemeinsamkeiten stärker ins Gewicht fallen als die Differenzen.

Die Atlantische *Rechtsgeschichte* muss in methodischer Hinsicht das Rad nicht neu erfinden, wohl aber sieht sie sich in stärkerem Maße als die Europäische Rechtsgeschichte mit der These konfrontiert, ihr Gegenstand, das Recht, sei in Wahrheit ein Epiphänomen, es spiegle allenfalls die aktuellen politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wider, zeitige aber selbst keine Wirkung. Der Ansatz hat insofern einen realen Hintergrund, als die frühe Phase der Expansion in der Tat häufig einen sehr gewalttätigen Verlauf nahm. Die Situation mag als ein Triumph atavistischer Triebe, als ein Zustand völliger Rechtlosigkeit gelten und hat als solche auch Eingang in das kulturelle Gedächtnis auf beiden Seiten des Atlantiks gefunden. Doch

12 Vgl. MICHAEL KRAUS, *Atlantic Civilization: Eighteenth-century Origins*, Ithaca (NY) 1949.

13 Vgl. CHARLES VERLINDEN, *Les Origines de la Civilisation Atlantique: de la Renaissance à l'Age de Lumières*, Neuchâtel 1966.

die wirklich ungewöhnlichen Exzesse und Eskapaden blieben auf die Anfangsjahre und später auf bestimmte (Grenz-)Regionen beschränkt, abgesehen davon, dass man auch in Mitteleuropa im 17. Jahrhundert nicht gerade in Frieden und Eintracht lebte. Es ist daher sehr fraglich, ob es sich empfiehlt, das Recht im atlantischen Raum einzig und allein unter dem Aspekt der Deformation zu behandeln, also stets danach zu fragen, auf welche Weise politische, soziale oder ökonomische Gegebenheiten das Recht änderten oder außer Kraft setzten.

Auch und gerade eine Atlantische Rechtsgeschichte sollte es sich nicht nehmen lassen, den Spieß gelegentlich umzudrehen, indem sie zu erkunden versucht, wie das Recht das Leben formt, wohl wissend, dass auf lange Sicht selbstverständlich das Recht die Farbe seiner Umgebung annimmt. Diese Fragestellung hat deshalb einen besonderen Reiz, weil das Recht, das in die Neue Welt verpflanzt wurde, zum Teil einem völlig anderen natürlichen und kulturellen Umfeld entstammt. »Ich glaube«, schrieb Braudel, »dass jenes Meer, das man sehen und lieben kann, immer noch das denkbar größte Dokument seines vergangenen Lebens ist.«<sup>14</sup> Wir dürfen »Meer« durch »Recht« ersetzen, denn auch das Recht ist ein gigantisches Speichermedium längst verblichener humaner Existenzen

und als solches ewige Quelle der Ungleichzeitigkeit und der Ungleichräumigkeit einer Kultur.

Alles hinterlässt Spuren im Recht, so das Klima, so die Landschaft. Das Römische Recht, das in Südamerika und – verdeckt in dem einen oder anderen Fall – wohl auch im Norden Anwendung fand, reifte einst an den Ufern des Tibers unweit des *mare nostrum*. Während der langen Reifezeit absorbierte es auch die Besonderheiten der mediterranen Fauna und Flora: Da die Händler Verträge über Wein und Oliven schlossen, die gängigen Gebrauchsgüter und Kulturgewächse der Alten Welt, mussten sich wohl oder übel die Juristen ebenfalls mit den nützlichen Pflanzen und ihren Eigenheiten befassen. Die in den Digesten überlieferten Fragmente lassen diesen Erfahrungshorizont der römischen Juristen, »das bunte Leben«, oft nicht mehr oder nur unzureichend erkennen, doch selbst ihre dürren Notizen tragen zweifellos noch das antike Alltagswissen in sich und haben es über die Jahrhunderte tradiert.<sup>15</sup> So hat das Recht einen Anteil daran, dass in der atlantischen Welt *le monde méditerranéen* fortlebt und wir – wenn wir aufmerksam lauschen – das »monochrome Herz« des Mittelmeers im Auge des atlantischen Sturms schlagen hören.

**Daniel Damler**

<sup>14</sup> FERNAND BRAUDEL, Das Mittelmeer (Fn. 1) 15.

<sup>15</sup> Vgl. ÉVA JAKAB, Vertragsformulare im Imperium Romanum, in: ZRG (RA) 123 (2006) 71–101, insbes. 72–74.